

BESCHILDERUNGSPROTOKOLL

zur Einrichtung eines mobilen Haltverbots gemäß der VZ 283 StVO

Das Beschilderungsprotokoll ist jederzeit am Aufstellort der Beschilderung vorzuhalten!

Stadt Offenbach am Main
Amt 60.22
Straßenverkehrsbehörde
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Offenbach am Main bestätigt, dass sie unter dem Aktenzeichen

am

die Aufstellung von Haltverbotsschildern angeordnet hat. Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche für die Verkehrssicherung hat für die vollständige Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung Sorge zu tragen. Die Stadt Offenbach am Main übernimmt keine Kosten für Amtshandlungen, die in Folge der Aufstellung unten bezeichneter Haltverbotsschilder durchgeführt werden.

E-Mail: baustellen-haltverbote@offenbach.de

WICHTIG!!! Bitte in Druckbuchstaben **vollständig ausfüllen** bzw. **Zutreffendes ☒ ankreuzen!** Ein vollständig und korrekt ausgefülltes Beschilderungsprotokoll ist für die weitere Bearbeitung unbedingt erforderlich! Wenn Angaben fehlen oder offensichtlich falsch sind, **muss der Vorgang eingestellt werden!**

Die Aufstellung der VZ 283 StVO in den jeweils angeordneten Ausführungen (siehe verkehrsrechtliche Anordnung)

▪ mit Datums-/Zeitzusatz

Am/Vom	ggf. Bis	ggf. Zeitzusätze
--------	----------	------------------

▪ und Lagezusatz ☒



VZ 1060-31 StVO „auch auf dem Seitenstreifen“	☒	ggf. andere
---	---	-------------

erfolgte am

	um		Uhr.
--	----	--	------

Straße:

--

von Hausnummer

	bis Hausnummer	
--	----------------	--

Das Haltverbot wurde aufgestellt / eingerichtet von

Firma

--

Herrn / Frau

	Telefon	
--	---------	--

Anschrift

--

Zum Zeitpunkt der Aufstellung der o.g. Verkehrszeichen befanden sich folgende Fahrzeuge im ausgeschilderten Bereich:

--

Die ordnungsgemäße Einrichtung des Haltverbots und die Richtigkeit des erstellten Beschilderungsprotokolls werden hiermit versichert.

--

(Ort und Datum)

--

(Unterschrift des Aufstellers)

WICHTIG !!!

Das Beschilderungsprotokoll, in dem alle Fahrzeugkennzeichen notiert werden, die sich zum Zeitpunkt der Schildaufstellung in dem geplanten Haltverbot befinden, ist beim Einrichten des Haltverbotes zu führen. Es dient dazu, verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge am Tage des Inkrafttretens des Haltverbots entfernen zu können.

Senden Sie das ausgefüllte Beschilderungsprotokoll bitte schnellstmöglich an die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Offenbach am Main zurück – am besten **per E-Mail an baustellen-haltverbote@offenbach.de**. Bitte nur den umseitigen Vordruck verwenden!

Wir leiten das Protokoll nach Überprüfung an das Ordnungsamt Offenbach am Main weiter.

Sollte eine Behinderung der Arbeiten durch falsch parkende Fahrzeuge vorliegen und eine Abschleppmaßnahme erfolgen müssen, wenden Sie sich bitte an die Stadtwache des Ordnungsamtes unter Telefonnummer (0 69) 80 65 31 95 oder (0 69) 80 65 21 23, an Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes an das jeweils zuständige Polizeirevier. Das 1. Revier (zuständig für den Ostteil der Stadt) erreichen Sie unter der Telefonnummer (0 69) 80 98 51 00, das für den Westteil Offenbachs zuständige 2. Revier unter der Telefonnummer (0 69) 80 98 52 00). Bitte halten Sie dafür ggf. die verkehrsrechtliche Anordnung und eine Kopie des Beschilderungsprotokolls bereit.

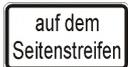
Hinweise zum Aufstellen der Haltverbotsschilder

1. Das Haltverbot muss mit Pfeilsymbolen für „Anfang“ und „Ende“ (bei rechtsseitiger Aufstellung VZ 283-10 und 283-20, bei linksseitiger Aufstellung in Einbahnstraßen VZ 283-11 und 283-21) sowie mit Datumsangaben (Beginn der Rechtswirksamkeit des Haltverbots) versehen werden. Die Datumsangabe entnehmen Sie bitte der verkehrsrechtlichen Anordnung. Sie ist im Beschilderungsprotokoll unbedingt zu vermerken. Alle Zusatzzeichen müssen entsprechend der Vorgaben der StVO gestaltet sein.
2. Bei Strecken über 40 m ist das Haltverbot bei rechtsseitiger Aufstellung mit dem VZ 283-30 bzw. bei Aufstellung in Einbahnstraßen links mit dem VZ 283-31 (Haltverbot mit Pfeilen in beide Richtungen) zu wiederholen.
3. Bei der Sperrung von Parkstreifen, Seitenstreifen oder Parkbuchten werden die Zusatzschilder

- „Auch auf dem Seitenstreifen“ (VZ 1060-31 StVO)



- oder „Auf dem Seitenstreifen“ (VZ 1053-34 StVO)



angeordnet. Näheres entnehmen Sie bitte der verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Anbringung dieser Zusatzzeichen ist ebenfalls im Beschilderungsprotokoll zu vermerken.

4. Die Beschilderung (VZ 283-10/11, VZ 283-20/21 und evtl. auch VZ 283-30/31) muss **drei volle Tage vor dem Inkrafttreten des Haltverbots aufgestellt** werden. **Der Aufstelltag zählt hierzu nicht!** Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der verkehrsrechtlichen Anordnung.
5. Die Beschilderung muss senkrecht zur Verkehrsrichtung (ca. 90°-Winkel) aufgestellt werden.
6. Beim Aufstellen der Beschilderung ist unbedingt auf die Standfestigkeit, einen ausreichend großen Abstand zum Fahrbahnrand (mindestens 0,50 m) sowie eine lichte Höhe (Abstand zwischen Unterkante unteres Schild und Gehwegoberfläche) von mindestens 2,00 m zu achten. Eine Gefährdung oder Behinderung von Verkehrsteilnehmern ist in jedem Fall auszuschließen.